

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 24. Oktober 1840



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 24. Oktober 1840 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer
" Maätsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
Sekretär Bleyer

Referat des H. Raths Haydinger.

6778. Kreisamtsdecreet wegen Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt allhier.

Ist sich an die Maäte Linz, Wels u. Enns, wo derlei Anstalten schon bestehen, um Mittheilung der dießfälligen Statuten zu verwenden, auch den beiden Herren Pfarrern hier Abschriften von diesem Dekrete mit Note mitzutheilen, u. sie um Mitwirkung bei Errichtung dieser Anstalt anzugehen.

Erinnerung wegen Ausgabe der Ablösungskarten von Glückwünschen zum neuen Jahre u. zu den Namenstagen.

Referent erstattet folgenden Vortrag:

„Bei Ausgabe der Ablösungskarten von Glückwünschen zu dem neuen Jahre u. zu den Namenstagen bestand bisher die Gepflogenheit, daß die Kundmachungen zur Ablösung von Namenstag-Glückwünschen Anfangs November, jene aber zur Ablösung von Neujahrglückwünschen um die Mitte des Dezember ausgegeben wurden, da die dießfalls einfließenden Beträge von beiden Anstalten zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden, u. es erwünscht wäre, daß solche in so kurzer Zeit als möglich realisiert werden, u. z.B. die Armen, denen der größte Theil von diesen Beträgen gewöhnlich zufließt, bald in den Genuß derselben kommen, so können doch diese beiden Anstalten ihrer Natur nach nicht so vereinigt werden, daß ihre Beträge zugleich einfließen, u. zugleich unter einem ihren wohlthätigen Zwecken zugewendet werden, was man bisher bewerkstelligen wollte, da das Einfließen der Neujahrwunschablösung sich auf den einzigen Neujahrstag beschränkt, die Ablösung von Glückwünschen zu den Namenstagen das ganze Jahr offen gelassen werden kann, u. man hier solche nur zur Bequemlichkeit des Publicums auf die ersten 2 bis 3 Monathe des Jahres beschränken zu müssen erachtete, was zur Folge hatte, daß die Armen mit der Betheilung zuwarten mußten, u. solche nicht in der dringendsten Zeit, nähmlich im strengen Winter, wo sie es am bedürftigsten hätten, stattfinden konnte. Es wäre demnach, um dieser Unzukömmlichkeit vorzubeugen, künftighin mit Ausgabe der Einladung zu den Neujahrwunsch-Ablösungen, wie bishero, Anfangs des Monaths Dezember vorzugehen, mit Ende desselben Monaths abzuschließen, die dießfalls eingehenden Beträge unaufgehalten ihrem Zwecke zuzuführen, u. mit Betheilung der Armen fürzugehen; die Einladungen zu den Ablösungen von Namenstagsglückwünschen aber mit Anfang Jänner auszugeben, u. hiefür einen Termin von 3 Monathen, in welchem Termine die Ablösung vollendet sein sollte, zu bestimmen, wo sodann wegen Vertheilung der eingegangenen, für die Armen bestimmten Beträge weiterer Vortrag zu erstatten wäre.“

Mit diesem Antrage ist der Herr Stadtpfarrer deßen Beistimmung vorliegt, so wie die übrigen H. Votanten einverstanden, daher Conclusum per unanimia:

Die Einladungen zu den Neujahrwunschablösungen sind Anfangs Dezember künftighin auszugeben, mit Ende desselben Monaths abzuschließen, u. die eingegangenen Beträge ihren Zwecken unaufgehalten zuzuführen, u. soferne sie den Armen gewidmet sind, denselben sogleich zu vertheilen. Die Einladungen zu den Ablösungen von Namenstagsglückwünschen aber sind künftig mit

Anfang Jänner auszugeben, hiefür ein Termin von 3 Monathen, in welchem die Ablösung vollendet sein soll, zu bestimmen, wo sie dann wegen Vertheilung der eingegangenen für die Armen bestimmten Beträge weiterer Vortrag zu erstatten ist.

6744. Sekretär Bleyer bittet ad N. 4564 p. de 1832 um Verfügung rücksichtlich des in seinen Handen befindlichen Kaufschillings pr 6 fl Schein für eine bei Filipp Helm gefundenen Rehbock. Da dieses Reh als ein entwendeter Gegenstand anzusehen ist, so sind diese 6 fl W.W. nach der Weisung des § 519 I. Thls. des St. Gb. an das Kassaamt abzuführen, u. von selber in Rechnung zu stellen.

Referat des H. Raths Maurer.

6822. Renote der geistlichen Vogtei der Vorstadtpfarr-Kirche in Betreff der Wolfgang u. Magdalena Nußbaumer'schen Grabmäler in hiesigen Gottesacker.

Hierüber, dann über die sub N. 5334 p. vorliegende Äußerung der geistlichen Vogtey der Stadtpfarrkirche das Gesuch des Leopold Nußbaumer sub N. 4732 damit zu erledigen, daß ihm die Errichtung eines Grabmahles mittelst eines Steines u. eines Kreuzes für seine Mutter Magdalena Nußbaumer auf hiesigem Gottesacker in dem Flächenmaße, welches jenes seines Vaters hat, gegen dem bewilligt werde, daß er hiefür nun sogleich ein für alle mahl 10 fl CMz bezahle, u. davon 5 fl CMz zur hiesigen Stadt, u. 5 fl CMz zur hiesigen Vorstadtpfarrkirche abführe.

Referat des H. Raths Buberl.

Protokoll mit Franz Mann, Viertelmeister im Ort, pcto Entsetzung des Johann Seitlinger von seiner Nachtwächterstelle im Ort.

Wird Johann Seitlinger wegen Dienstesvernachlässigung seiner Nachtwächterstelle verlustig erklärt, u. an seine Stelle Mathias Kettenhuber ernannt, deßen auch das Kassaamt zu erinnern.

Nachtrag zum Referate des H. Ratches Buberl.

6834. Untersuchungsakt wegen schwerer Polizeyübertrottung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Diebstahl von Seite unbekannter Thäter.

Referent liest die Untersuchungsakten, u. den vorbereiteten schriftlichen Vortrag ab, u. ist aus den in selbem entwickelten Gründen der Meinung, weil nicht erwiesen ist, daß der an der Nuk[?], N. 131 in der Stadt, verübte Diebstahl von Effekten im Werthe v. 10 fl 24 xr CMz am verspernten Gute begangen sei, da dieselbe über die vollkommene Absperrung der Zimmerthüre im Zweifel ist, u. auch gegen Niemanden der entfernteste Verdacht dieser That vorwaltet, so sei gegen den vorfindigen Thäter wegen schwerer Polizeyübertrottung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Diebstahl nach § 210 II. Thls. des St. Gb. das Verfahren einzuleiten, u. weiteres damit zu handeln, u. seine einstweilen, da über diesen Vorfall an die betreffenden Behörden das Nöthige erlaßen worden, die Untersuchungsakten in der Registratur aufzubewahren.

Mit diesem Antrage sind sämtliche Votanten einverstanden, daher Conclusum per unanimia: Gegen den vorfindigen Thäter ist wegen schwerer Polizeyübertrottung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Diebstahl nach § 210 des II. Thls. des St. Gb. das Verfahren einzuleiten u. weiteres Amt zu handeln, u. sie einstweilen, da über diesen Vorfall an die betreffenden Behörden das Nöthige erlaßen worden, die Untersuchungsakten in der Registratur aufzubewahren.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär